



Brüssel, den 18. November 2014
(OR. en)

14929/1/14
REV 1

ENFOPOL 342
COSI 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12214/3/14 REV 3
Betr.:	Entwurf einer Entschließung des Rates zur Schaffung eines operativen Netzwerks – @ON – zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität

1. Der Vorschlag zur Schaffung eines informellen operativen Netzwerks, genannt @ON, das als operatives Instrument zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität in der EU fungieren soll, wurde der Gruppe "Strafverfolgung" am 25. März 2014 vom künftigen italienischen Vorsitz erstmals vorgelegt.
2. Der Entwurf einer Entschließung des Rates zur Schaffung dieses Netzwerks wurde von der Gruppe "Strafverfolgung" in ihren Sitzungen vom 12. September und 16. Oktober 2014 erörtert und in den Sitzungen des CATS vom 15. September und 22. Oktober 2014 vorgestellt.
3. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat dem Entwurf einer Entschließung des Rates anschließend im Wege des schriftlichen Verfahrens, das am 29. Oktober 2014 endete, zugestimmt. Während des schriftlichen Verfahrens wurden zwei Formulierungsvorschläge in Bezug auf die Finanzierung der Tätigkeiten des Netzwerks und die Bezugnahme auf SIENA (Netzanwendung für sicheren Datenaustausch) übermittelt, die in den beiliegenden Text eingeflossen sind.
4. Infolgedessen wird der AStV ersucht, den Rat zu bitten, den beiliegenden Entwurf einer Entschließung des Rates zur Schaffung eines operativen Netzwerks – @ON – zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität zu billigen.

**Entwurf einer EntschlieÙung des Rates
zur Schaffung eines operativen Netzwerks – @ON – zur Bekämpfung mafïöser
Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die größten Gefahren für unsere Gesellschaft mit Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität in Zusammenhang stehen, die ihre Aktivitäten frühzeitig diversifiziert haben, mitunter eine Fähigkeit der illegalen "Governance" über ihre Herkunftsgebiete besitzen und inzwischen, was ihre Geschäfts- und Handelstätigkeiten im Ausland anbelangt, höchst unternehmerisch auftreten;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Stockholmer Programms – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger¹, das darauf abzielt, Europa sicherer zu machen und seine Bürger zu schützen und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Hinblick auf eine bessere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu intensivieren und zu fördern;

IN ANBETRACHT der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014², in denen die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung für die kommenden Jahre innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgelegt wurden und erklärt wurde, dass die Union die nationalen Behörden durch die Mobilisierung aller Instrumente der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit – mit einer verstärkten Koordinierungsrolle für Europol und Eurojust – bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus unterstützen sollte, und zwar auch durch einen verbesserten grenzüberschreitenden Informationsaustausch, einschließlich der Informationen über Strafregister;

ANGESICHTS der von Europol vorgenommenen Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) vom März 2013, bei der die Zahl der in der EU aktiven internationalen kriminellen Organisationen auf 3600 geschätzt wurde;

¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 3.

² Dok. EUCO 79/14.

EINGEDENK der Schlussfolgerungen des Rates vom 6./7. Juni 2013 über die Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität in den Jahren 2014-2017³, in denen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, bei der Ausarbeitung der mehrjährigen Strategiepläne (MASP) und der operativen Aktionspläne (OAP) gegebenenfalls die Möglichkeit eines gezielten Vorgehens gegen netzgestützte OK-Gruppierungen wie mafiöse OK-Gruppierungen oder verbotene Motorradgangs bei der Bekämpfung aller Formen der schweren und organisierten Kriminalität im Rahmen des EU-Politikzyklus in Erwägung zu ziehen;

IN KENNTNISNAHME dessen, dass das Europäische Parlament am 23. Oktober 2013 die Entschließung 2013/0444 gebilligt hat, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Strukturen auf nationaler Ebene für Ermittlungstätigkeiten und zur Bekämpfung von kriminellen und mafiösen Vereinigungen aufzubauen und mit Hilfe von Europol und der Unterstützung der Kommission ein operatives Netzwerk zur Bekämpfung der Mafia mit schlanker Struktur und informellem Charakter einzurichten, um Informationen über strukturelle Merkmale der Mafia in den jeweiligen Staaten, Prognosen im Hinblick auf die organisierte Kriminalität und ihre Vermögenswerte, die Lokalisierung von Vermögen und Versuche der Unterwanderung bei öffentlichen Aufträgen auszutauschen;

GESTÜTZT AUF

- die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 "Ein offenes und sicheres Europa - Praktische Umsetzung"⁴, in der insbesondere hervorgehoben wird, dass die Infiltrierung der EU-Wirtschaft durch die organisierte Kriminalität ein Sicherheitsrisiko darstellt, schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension den Opfern und der gesamten Gesellschaft den größten Schaden zufügen und die organisierte Kriminalität immer flexibler agiert und ihre Aktivitäten innerhalb und außerhalb der EU-Grenzen ausbaut;
- die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2014 "Abschlussbericht über die Durchführung der EU-Strategie der inneren Sicherheit im Zeitraum 2010-2014"⁵, in der festgestellt wird, dass die für die Strategie der inneren Sicherheit 2010-2014 gewählten fünf strategischen Ziele, deren erstes auf die Schwächung internationaler krimineller Netzwerke abstellt, nach wie vor gültig sind und daher für die erneuerte Strategie der inneren Sicherheit bestätigt werden sollten;

IN ANBETRACHT der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union⁶;

³ Dok. 12095/13.

⁴ Dok. 7844/14.

⁵ Dok. 11260/14.

⁶ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39.

UNTER ERNEUTER BESTÄTIGUNG der wichtigen Zuständigkeiten von Europol, Eurojust und Interpol bei der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität;

UNTER BEKRÄFTIGUNG dessen, dass Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität mit isolierten Maßnahmen nicht erfolgreich bekämpft werden können –

BEGRÜSST die Schaffung eines informellen und optimierten operativen Netzwerks, @ON genannt, zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität;

SCHLÄGT VOR, mit dem Netzwerk die Verwirklichung der folgenden Ziele anzustreben:

- Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität durch
 - a) Bereitstellung spezialisierter Ermittler vor Ort, die hinsichtlich der konkreten OK-Gruppierungen, die Gegenstand von Ermittlungen sind, eine Beratungsfunktion ausüben;
 - b) Verbesserung des Informationsaustauschs durch Nutzung des SIENA-Datenkanals zur Erlangung eines genaueren Überblicks über den Erkenntnisstand betreffend die organisierte Kriminalität, und zwar in Zusammenarbeit mit Europol;
- Unterstützung der bestehenden Initiativen zur Verbesserung des administrativen Konzepts zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität in Abstimmung mit dem Netzwerk für das administrative Konzept zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich der Einziehung der von kriminellen Vereinigungen erlangten illegalen Erträge;
- Hinarbeiten auf eine stärkere Zusammenarbeit zur Verhütung der kriminellen Unterwanderung öffentlicher Auftragsvergabeverfahren;
- Zusammenarbeit mit CEPOL bei der Schulung in speziellen Ermittlungsmethoden zur Bekämpfung der betreffenden Kriminalität und mit dem Europäischen Netz technischer Dienste für die Strafverfolgung (ENLETS) bei der Feststellung der erforderlichen Verbesserungen in Bezug auf die technologische Ausstattung der spezialisierten Dienststellen.

SCHLÄGT VOR, die Tätigkeiten des Netzwerks wie folgt zu organisieren:

- Alle Mitgliedstaaten sollten zur Teilnahme am Netzwerk ersucht werden. Die Teilnahme am @ON-Netzwerk wird für die Mitgliedstaaten vollkommen freiwillig sein, und die teilnehmenden Mitgliedstaaten können ihre Teilnahme jederzeit beenden.
- Die Arbeit des @ON-Netzwerks wird sich auf die Prioritäten der EU in Bezug auf die organisierte Kriminalität, wie sie im EU-Politikzyklus⁷ dargelegt sind, konzentrieren; diese Prioritäten werden als Prioritäten der EU im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung gemäß den Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung eines EU-Politikzyklus⁸ regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.
- Die Kerngruppe des @ON-Netzwerks sollte ihr Arbeitsprogramm ausarbeiten. Für die Teile des Arbeitsprogramms, die als Maßnahmen im Rahmen von EMPACT-Projekten angenommen werden, werden aufgrund der Übertragungsvereinbarung zwischen Europol und der Kommission auf Antrag Mittel zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird die Kerngruppe der Gruppe "Strafverfolgung" regelmäßig Bericht erstatten. Außerdem sollte durch das @ON-Netzwerk sichergestellt werden, dass alle Teile seines Arbeitsprogramms die Arbeit des EU-Politikzyklus ergänzen.
- Ausgehend von gemeinsamen operativen Erfordernissen wird die Kerngruppe des @ON-Netzwerks die kurz- und langfristige Abordnung spezialisierter Ermittler der Mitgliedstaaten in die jeweiligen ersuchenden Mitgliedstaaten als Berater vor Ort zur Bekämpfung mafiöser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität fördern. Diese Ermittler werden Know-how, Fachkenntnisse im Ermittlungsbereich und bewährte Vorgehensweisen in Bezug auf die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung einbringen, so dass sie, was die indirekte Weiterbildung der Beamten und Ermittler des Netzwerks betrifft, einen Mehrwert darstellen und einen besseren, schnelleren und effizienteren Einsatz der vorhandenen Kooperationsinstrumente von Europol ermöglichen. Außerdem steht es jedem am @ON-Netzwerk teilnehmenden Mitgliedstaat frei zu entscheiden, wann und wo er seine eigenen Ermittler einsetzt. Weder die Europäische Kommission noch andere Mitgliedstaaten können sich über die Entscheidung eines teilnehmenden Mitgliedstaats hinwegsetzen.

⁷ Dok. 12095/13.

⁸ Dok. 15358/10.

- Europol sollte das Netzwerk dadurch unterstützen, dass es den SIENA-Datenkanal als wertvolles Instrument für den Informationsaustausch zur Verfügung stellt und dem Netzwerk eventuell die Nutzung der Europol-Expertenplattform (EPE) ermöglicht.
- Die Tätigkeiten des Netzwerks sollten sich weder mit den Arbeiten bestehender Gruppen überschneiden noch in laufende Strafverfolgungsverfahren und -instrumente eingreifen oder sich mit vorhandenen Instrumenten für die internationale Zusammenarbeit überlagern. Das Netzwerk sollte ausschließlich die bestehenden Instrumente und Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch nutzen und so deren natürliche operative Weiterentwicklung zum Nutzen aller beteiligten Länder verkörpern.
- Der Netzwerkkoordinator wird Europol und die Leiter der EMPACT-Projekte regelmäßig konsultieren, um über die laufenden Tätigkeiten informiert zu sein und Doppelarbeiten zu vermeiden.
- Zumindest in der Anfangsphase sollte Italien die Tätigkeiten des Netzwerks koordinieren und bereit sein, seine Ermittler in den ersuchenden Mitgliedstaaten einzusetzen, um erforderlichenfalls an den laufenden operativen Tätigkeiten mit finanzieller Unterstützung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF - Polizei) teilzunehmen, und zwar unter gemeinsamer Leitung und/oder durch eine zwischen der Kommission und Europol zu schließende Übertragungsvereinbarung über die Unterstützung der Tätigkeiten des EU-Politikzyklus unter zentralisierter Leitung (Unionsmaßnahmen).
- Nach zweijähriger Tätigkeit des @ON-Netzwerks werden die zuständigen Ratsgremien die Tätigkeiten und Ziele des Netzwerks evaluieren und beurteilen, ob es weiterhin erforderlich ist.

WEIST DARAUF HIN, dass zur Finanzierung des Netzwerks der Fonds für die innere Sicherheit (ISF - Polizei) für die polizeiliche Zusammenarbeit (2014-2020), Unionsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden könnte;

ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob ersuchenden Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an den operativen Tätigkeiten des Netzwerks gewährt werden kann.